

S a t z u n g

Praxisnetzwerk für Kinder- und Jugendmedizin StädteRegion Aachen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Praxisnetzwerk für Kinder- und Jugendmedizin StädteRegion Aachen e.V.

und ist in das Vereinsregister bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch eine Qualitätssicherung im Bereich des Gesundheitswesens und im Bereich der haus- und fachärztlichen Versorgung im Bereich der StädteRegion Aachen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.v. §§ 51-68 AO.

Den Vereinszweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

- Stufe I -

- a. die Förderung der Kooperation zwischen kinder- und jugendmedizinischen Arztpraxen und Kliniken bzw. Kliniken mit kinder- und jugendmedizinischer Abteilung und den Ärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- Stufe II -

- b. den Ausbau der Prävention im Sinne von § 20 SGV V,
- c. die Förderung von Weiterbildung und Fortbildung nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der zuständigen Ärztekammer,
- d. die Schaffung und Optimierung von praxisorientierten Leitlinien hinsichtlich Diagnose und Therapie (unter anderem Qualitätszirkelarbeit),
- e. der Planung und Betreuung von Studien zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Kindern und Jugendlichen,
- f. die Einbindung anderer Fachärzte, die nachweislich qualifiziert Kinder und Jugendliche behandeln (Pädaudiologen, Augenärzte usw.).
- g. die Sammlung wissenschaftlich verwertbarer Patientendaten zur Durchführung von wissenschaftlichen Studien.

- Stufe III -

- h. die Einbindung nichtärztlicher Berufsgruppen, die überwiegend und qualifiziert mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Logopäden, Krankengymnasten, Ergotherapeuten usw.),

- Stufe IV -

- i. die Einbindung sozialer Dienste und anderer Hilfseinrichtungen sowie von Patientenselbsthilfegruppen,
- j. die Kooperation mit anderen pädiatrischen Netzen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder. Im Einzelnen gilt:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Kinder- und Jugendarzt, werden, der
 - a) in der StädteRegion Aachen mit vertragsärztlicher Zulassung in eigener Praxis niedergelassen ist und
 - b) Mitglied im fachbezogenen Berufsverband ist (die Mitgliedschaft führt nicht automatisch zu einer Mitgliedschaft im Praxisnetzwerk für Kinder- und Jugendmedizin Aachen e.V.).

2. Außerordentliches Mitglied können alle anderen Ärzte werden, die in der StädteRegion Aachen Kinder und Jugendliche regelmäßig behandeln bzw. im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben aber in der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme des Falles einer Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks - kein Stimmrecht und sind nicht passiv wahlberechtigt. Außerordentliche Mitglieder entrichten einen verminderten Mitgliedsbeitrag gem. § 6 Absatz 1 Satz 2.

3. Andere natürliche und auch juristische Personen können durch den Gesamtvorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Vereinszweck regelmäßig durch finanzielle oder andere Mittel fördern. Für die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

4. Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv hieran mitzuarbeiten.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der Name, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten soll, an den Gesamtvorstand zu richten, der durch Beschluss über die Mitgliedschaft entscheidet. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds, gerichtet an ein Gesamtvorstandsmitglied, die unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig ist;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - aa. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein durch Beschluss ausschließen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein solch wichtiger Grund ist
 - für alle Mitglieder anzunehmen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat;
 - hinsichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zusätzlich dann anzunehmen, wenn
 - dem Mitglied die Approbation oder die vertragsärztliche Zulassung bestandskräftig entzogen wurde oder

- das Ruhen seiner Approbation oder vertragsärztlichen Zulassung bestandskräftig angeordnet wurde
- hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder, wenn
- das Mitglied aus dem jeweiligen fachbezogenen Berufsverband ausscheidet.
- bb. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich und schriftlich zu äußern. Dafür sind ihm der beabsichtigte Ausschluss und die diesen möglicherweise tragenden Gründe vorab schriftlich mitzuteilen.
- cc. Vor der Beschlussfassung ist die Stellungnahme des Auszuschließenden zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss ergeht dem Mitglied gegenüber schriftlich und ist zu begründen. Dabei ist die persönliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds zu berücksichtigen.
- dd. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung erfolgt durch ein an den Gesamtvorstand gerichtetes Schreiben. Der Gesamtvorstand beruft im Anschluss innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung ein. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht gefasst. Versäumt das Mitglied die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- ee. Im Falle, dass die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss bestätigt, wird dieser wirksam mit der Bestätigung und gilt als verbindlich.
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es mit einem Beitrag drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen in voller Höhe ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung

hinzuweisen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

2. Bei der Beendigung der vertragsärztlichen Zulassung durch Verzicht oder aus Altersgründen wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft um. Gleiches gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen fachbezogenen Berufsverband, sofern dies nicht zu einem Ausschluss aus dem Verein führt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Umlage

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der jeweils jährlich fällig wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt dessen Höhe. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter durch den Vereinszweck gedeckter Aufgaben die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Kommunikationsverfahren

Jedes Mitglied soll über geeignete elektronische Kommunikationsverfahren verfügen (e-Mail oder „Päd-Inform“-Zugang).

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB,

2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. - nicht zwingend - ein Geschäftsführer („besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB“),
5. – nicht zwingend – ein Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne der Satzung (Gesamtvorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern. Der Bezirksobmann Aachen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V. soll Mitglied im Gesamtvorstand sein.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; hierin können weitere Gesamtvorstandsämter vorgesehen sein. Die Geschäftsordnung wird jedem Gesamtvorstandsmitglied ausgehändigt und muss jedem Vereinsmitglied zur Einsicht zur Verfügung stehen.
3. Der Gesamtvorstand kann veranlassen, dass von der Mitgliederversammlung ein Beirat zu bestellen ist, in dem die unterschiedlichen Mitgliedsgruppen (vgl. § 4 Absätze 1-3) repräsentiert sein sollen.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist jeweils allein der Vorstandsvorsitzende des Gesamtvorstandes oder sein Stellvertreter. Im Anstellungsvertrag ist mit dem Stellvertreter vereinbart, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden des Gesamtvorstands Gebrauch machen darf. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

§ 10

Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch oder aufgrund dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan, einem Gremium oder einer einzelnen Person zugewiesen sind oder zugewiesen wurden. Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung über einen vom Gesamtvorstand beschlossenen Ausschlussbeschluss gegenüber einem Mitglied oder über einen Ablehnungsbeschluss gegenüber einem die Vereinsmitgliedschaft beantragenden Antragsteller und der Erstellung einer Tagesordnung,
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung in den nicht von lit. b. geregelten Fällen,
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung in den nicht von lit. b. geregelten Fällen,
- e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- g. Bestellung und Überwachung des Geschäftsführers.

§ 11

Aufgaben des Vorstands im Sinne von § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.

§ 12

Wahl des Gesamtvorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand, dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Dem Gesamtvorstand dürfen mit Ausnahme von Satz 7 nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

Der Gesamtvorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Gesamtvorstands im Amt. Gibt ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtszeit seine vertragsärztliche Zulassung zurück, ohne, dass ein Ausschlussgrund nach § 5 Absatz 1 lit. c) aa) vorliegt, bleibt das Gesamtvorstandsmitglied für die Dauer der Amtszeit bis zur ordentlichen Neuwahl des neuen Gesamtvorstands im Amt. Eine Wiederwahl dieses Gesamtvorstandsmitglieds ist unzulässig.

2. Legen alle Gesamtvorstandsmitglieder ihr Amt nieder, werden alle Gesamtvorstandsmitglieder abberufen oder legen der Vorsitzende des Gesamtvorstands oder sein Stellvertreter ihr Amt nieder oder werden sie abberufen, ist Ersatz in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Einladung hierzu nimmt der bisherige Gesamtvorstand vor. Entsprechend ist zu verfahren, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Gesamtvorstands oder sein Stellvertreter während einer Amtszeit den Status des ordentlichen Mitglieds verlieren und kein Fall gemäß Absatz 1 Satz 7 vorliegt. In diesem Fall scheidet die Gesamtvorstandsmitglieder, die den Status eines ordentlichen Mitglieds verloren haben, bzw. der Vorstand des Gesamtvorstands bzw. sein Stellvertreter, der den Status des ordentlichen Mitglieds verloren hat, zu dem Zeitpunkt, zu dem die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder Kenntnis von dem Verlust des Status des ordentlichen Mitglieds erlangen, aus dem Gesamtvorstand aus.
3. Legen einzelne Gesamtvorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzender des Gesamtvorstands oder sein Stellvertreter sind, ihr Amt nieder oder werden sie abberufen, bestimmen die verbleibenden Gesamtvorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatz zu wählen ist, das Ersatzmitglied. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Gesamtvorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzender des Gesamtvorstands oder sein Stellvertreter sind, während einer Amtszeit den Status des ordentlichen Mitglieds verlieren und hierbei kein Fall von Absatz 1 Satz 7 vorliegt. Entsprechend Absatz 2 Satz 4 scheidet das betreffende Gesamt-

standsmitglied, das den Status des ordentlichen Mitglieds verloren hat, aus dem Gesamtvorstand aus.

§ 13

Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. In regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, finden Gesamtvorstandssitzungen statt, zu denen der Vorsitzende des Gesamtvorstands oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 7 Werktagen einlädt. Die Einladung erfolgt schriftlich, gegebenenfalls auch per Telefax oder per bestätigte E-Mail durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstands oder seinen Stellvertreter. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist und der Einladungsform abgewichen werden. Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt sein.
2.
 - a. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende des Gesamtvorstands oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
 - b. Die Gesamtvorstandssitzung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Gesamtvorstands und seines Stellvertreters von einem von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden Sitzungsleiter, geleitet. Die Gesamtvorstandssitzung ist vereinsöffentlich.
 - c. Über die Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - aa. Ort und Zeit der Versammlung,
 - bb. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - cc. die Namen der erschienenen Mitglieder,
 - dd. die Tagesordnung,
 - ee. die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den anderen Gesamtvorstandsmitgliedern im Anschluss an die Sitzung in einer Ablichtung zuzuleiten. Das Originalprotokoll wird archiviert.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

3. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann außerhalb einer Gesamtvorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich, gegebenenfalls auch per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen oder sich widerspruchslos an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Die Stimmen sind bei dem Vorstandsvorsitzenden des Gesamtvorstands abzugeben, der – anstelle eines Sitzungsprotokolls – für ihre zusammengefasste Archivierung sorgt.

§ 14

Der Geschäftsführer

1. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er erhält eine angemessene Vergütung.
2. Der Gesamtvorstand bestimmt den Aufgabenbereich des Geschäftsführers, der ihm zur alleinigen Erledigung übertragen wird, unter Beachtung der durch Gesetz oder Satzung bestimmten ausschließlichen Zuständigkeit eines Organs des Vereins im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers durch eine von dem Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung. Die Übertragung von Aufgaben kann durch den Gesamtvorstand jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Der Geschäftsführer ist im Innenverhältnis dazu verpflichtet, vor der Vornahme von Vertretungshandlungen die Zustimmung des Gesamtvorstandes bzw. im Falle der Zuständigkeit des Vorstands im Sinne von § 26 BGB dessen Zustimmung einzuholen.
4. Der Geschäftsführer kann auf Einladung des Gesamtvorstandes an den Sitzungen des Gesamtvorstands und an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich äußern.

§ 15

Der Beirat

1. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder auf Vorschlag von 10% der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung einen Beirat mit bis zu sieben Mitgliedern bestellen. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Gesamtvorstandes in allen wichtigen Fragen des Vereins. Der Beirat kann aus eigenem Antrieb Empfehlungen an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung beschließen.

Gesamtvorstandsmitglieder dürfen dem Beirat nicht angehören.

2. Für die Wahl der Beiratsmitglieder gilt § 12 Absatz 1 entsprechend. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Beiratsversammlungen.

Scheidet ein Beiratsmitglied aus, kann der Beiratsvorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatz gewählt wird, ein Ersatzmitglied benennen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich weiterer Aufgabenzuweisungen in dieser Satzung – ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
 - c. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Bestimmung von konkreten Vereinsvorhaben im Rahmen des § 2 und Festsetzung der hierfür gegebenenfalls erforderlichen Umlage,
 - e. Wahl und Abberufung der Gesamtvorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandes und des Stellvertreters,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und abstimmungsfähige Weisungsbeschlüsse,

- g. Bestimmung neuer Vereinsorgane,
 - h. Entscheidungen über abgelehnte Aufnahmeanträge und über Ausschlussbeschlüsse im Falle der Anrufung durch den Ausgeschlossenen,
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands oder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen und lediglich im Falle des Vorliegens eines abstimmungsfähigen Weisungsbeschlusses dem Gesamtvorstand oder dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB Weisungen erteilen. Der Gesamtvorstand oder der Vorstand im Sinne von § 26 BGB kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Der Vorstandsvorsitzende des Gesamtvorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Gesamtvorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, leitet der Geschäftsführer die Mitgliederversammlung. Ist auch er nicht anwesend oder ein solcher nicht bestellt, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert oder

- b. die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird oder
 - c. bei Abberufung/Amtsniederlegung aller Gesamtvorstandsmitglieder, des Vorsitzenden des Gesamtvorstands oder seines Stellvertreters.
3. Der Gesamtvorstand lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein; im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich, gegebenenfalls auch per Telefax oder per bestätigte E-Mail. Der Einladung sind die Tagesordnung und, wenn hierüber beschlossen werden soll, Satzungsänderungsanträge beizufügen.
4. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn diese an dessen letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Fax oder E-mail-Adresse gerichtet wurde.

§ 18

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

1. Der Gesamtvorstand setzt die Tagesordnung fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Werktagen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei einem späteren Verlangen kann der Gesamtvorstand diese Anträge grundsätzlich nur zur Erörterung, nicht aber zur Beschlussfassung, auf die Tagesordnung setzen; Ausnahmen sind bei besonderer Dringlichkeit zulässig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, sofern eine rechtzeitige Unterrichtung der Mitglieder vorgenommen wurde.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Satzungsänderungen.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, ist zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Satz 2 enthalten und erfolgt im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. § 17 Absatz 3 und 4 gilt für die erneute Einladung entsprechend.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anders geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Inhalt haben, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben hierbei ein Stimmrecht, jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht vorgesehen.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Gesamtvorstandswahlen ist eine geheime Wahl durchzuführen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

5. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt in einer Stichwahl auf beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Namen der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der Abstimmung,
 - g. bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Gesamtvorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es obliegt ihnen, aus dem vorhandenen Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen. Danach fällt das verbleibende Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. Januar 2005 in Aachen beschlossen. Änderungen erfolgten in den Mitgliederversammlungen vom 21. September 2005 , 13. Januar 2006, 01. Juni 2006 sowie vom 29. April 2009 in Aachen.